

II-3340 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des NationalratesDER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN XIII. Gesetzgebungsperiode, 1974 03 14
Wien,

Zl. 5251-Pr.2/1974

1569/A.B.
ZU 1608/J.
Präs. am 15. März 1974

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom 6.2.1974, Nr.1608/J, betr. Zahlungsfrist für Einfuhr-Umsatzsteuer, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Unabhängig von der Höhe der Eingangsabgaben können den Spediteuren durch die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer für ihre Auftraggeber nur in jenen Fällen Finanzierungskosten und Kreditschwierigkeiten erwachsen, in denen sie nicht die Zahlung der von ihnen zu entrichtenden Steuerbeträge innerhalb der Zahlungsfrist von drei Wochen von ihren Auftraggebern verlangen.

Zu der in diesem Zusammenhang vertretenen Ansicht, daß es innerhalb dieser Frist oft nicht möglich ist, die Rechnung zu erstellen, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen und den Rechnungsbetrag durch den Importeur zur Anweisung zu bringen, wäre zu bemerken, daß derartige Schwierigkeiten, die offenbar fallweise durch die innerbetriebliche Organisation verursacht werden, nicht durch die Einführung der Mehrwertsteuer bedingt erscheinen, zumal die erwähnte Kontrolle der zu entrichtenden Beträge an Einfuhrumsatzsteuer aus folgenden Gründen weniger Zeit erfordert als früher:

1. Gemäß § 7 Abs.7 des Umsatzsteuergesetzes 1959 konnten für die Besteuerung der Einfuhr 12 verschiedene Steuersätze in Betracht kommen, wobei noch die gemäß § 4 Abs.1 Z.1 lit.a des Umsatzsteuergesetzes 1959 vorgesehenen Steuerbefreiungen für bestimmte Warengruppen zu beachten gewesen sind; demgegenüber sind gemäß § 10 des Umsatzsteuergesetzes 1972 ledig-

./.

lich neben einem allgemeinen Steuersatz ein ermäßigter Steuersatz für bestimmte Waren anzuwenden, was die Kontrolle der zu entrichtenden Abgabebeträge erleichtert hat.

2. Da die Importeure grundsätzlich nach § 12 Abs.1 Z.2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zum Vorsteuerabzug hinsichtlich der entrichteten Einfuhrumsatzsteuer berechtigt sind und die Einfuhrumsatzsteuer daher für sie keine Kostenpost, sondern lediglich eine durchlaufende Post darstellt, kommt der Kontrolle der entrichteten Einfuhrumsatzsteuer eine geringere Bedeutung zu als der seinerzeitigen Kontrolle der entrichteten Ausgleichsteuerbeträge, weil letztere für die Importeure echte Kosten bedeutet haben.

Aus den angeführten Gründen ist daher nicht zu schließen, daß es durch die Einführung der Mehrwertsteuer für die Spediteure schwieriger geworden ist, die Beträge an Einfuhrumsatzsteuer von ihren Auftraggebern innerhalb der Zahlungsfrist von drei Wochen zu erhalten, so daß sich die Spediteure auf Grund der Einführung der Mehrwertsteuer nicht veranlaßt sehen müssen, die Steuerbeträge für ihre Auftraggeber auszulegen und die damit verbundenen Finanzierungskosten und Kreditschwierigkeiten auf sich zu nehmen.

Es wird in der eingebrachten Anfrage auch übersehen, daß durch das am 22. Juli 1972 zwischen der Republik Österreich und den Europäischen Gemeinschaften (EWG und EGKS) abgeschlossene Globalabkommen (BGBl.Nr.466 und 467/1972) zwischen den vertragsschließenden Parteien eine Freihandelszone für den gewerblich-industriellen Sektor gegründet wurde. Auf Grund dieses Abkommens wird der Freihandel mit gewerblichen Erzeugnissen (im wesentlichen Waren der Kap.25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas) eingeführt (Artikel 2 Abs.1 lit.i des Abkommens). Dazu ist im Artikel 3 Abs.2 des Abkommens ein stufenweiser Abbau der Ausgangszölle vorgesehen, der zur Folge hat, daß ab 1. Juli 1977 etwa 80 % der gesamten österreichischen Warenimporte aus dem erweiterten Integrationsraum zollfrei erfolgen wird. Seit 1. Jänner 1974 wurden die Zollsätze auf 60 % (um 40%) der Ausgangszollsätze gesenkt. Dadurch wird zweifellos bereits jetzt

./.

die Erhöhung des Steuersatzes nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 wettgemacht.

In diesem Zusammenhang darf aufgezeigt werden, daß seitens der Speditionen von unbekanntem und weniger zahlungskräftigen Firmen bzw. Warenempfängern Vorauszahlungen für die Speditionstätigkeit einschließlich der Eingangsabgaben verlangt und von den Warenempfängern bezahlt werden. Bei zahlungskräftigen Kunden hingegen wird für die spätere Bezahlung der Eingangsabgaben ein Vorlagebetrag, der mit Zinsen vergleichbar ist, in Rechnung gestellt. Im Gegensatz hierzu werden derzeit von der Zollverwaltung für die von ihr gewährte Zahlungsfrist keine Stundungszinsen berechnet.

Zu Frage 3:

Gemäß § 59 Abs.3 Zollgesetz 1955 (BGBl.Nr.129/1955 i.d.Fassung des BGBl.Nr.78/1968) dürfen Waren vor der Entrichtung des Zolles nur dann vom Amtsplatz weggebracht werden, wenn dem Verfügungsberechtigten die Nachhineinzahlung des Zolles bewilligt worden ist. Grundsätzlich wird die Zollschuld mit ihrem Entstehen fällig. Die Finanzlandesdirektionen können unter allfälliger Festsetzung von Sicherungsmaßnahmen für Abfertigungen aus offenen Lagern auf Vormerkrechnung eine höchstens sechswöchige, für Abfertigungen im Hausbeschauwege und bei bargeldloser Zollzahlung eine Zahlungsfrist bis zu drei Wochen bewilligen (§ 175 Abs.4 Zollgesetz).

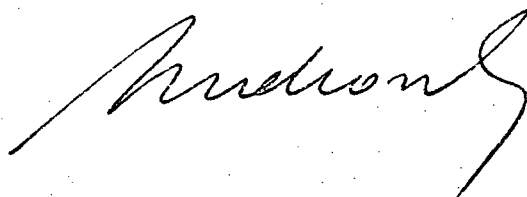
Das Höchstausmaß des Zahlungszeitraumes von drei Wochen wurde durch die Zollgesetz-Novelle 1968 eingeführt. Dazu kommt aber - und dies wird in der Anfrage übersehen -, daß durch den Umstand, daß - sieht man von der Abfertigung im Postverkehr ab - ca. zwei Drittel der Wareneinfuhren im Hausbeschauwege außerhalb der Amtsstunden abgefertigt werden, zwischen dem Zeitpunkt der Ausfolgung der Waren durch das Zollamt (§ 46 Abs.4 lit.a Zollgesetz) und der Zustellung (§ 97 Bundesabgabenordnung) der sie betreffenden Eingangsabgabenbescheide ein Zeitraum von durchschnittlich zwei Wochen liegt. Dieser Zeitraum gründet sich auf die Ausfertigung der Warenerklärungen (Berechnung der Eingangsabgaben und Ausfertigung der zollamtlichen Abfertigungsbefunde durch die Beamten zu Hause), den Lauf der Waren-

./.

erklärungen bis zur Zollkasse und die Verbuchung und postalische Zustellung der Eingangsabgabenbescheide. De facto beträgt somit derzeit der zinsenlose Zahlungsaufschub, für den keine Sicherheit geleistet wird, in der Mehrzahl der Fälle mindestens fünf Wochen.

Die Verlängerung der gesetzlichen zinsfreien Zahlungsfrist von drei Wochen auf vier Wochen würde überdies einen wesentlichen Abgabenausfall und eine zusätzliche Gefährdung der Einbringung bedeuten.

Aus diesen Gründen könnte eine Verlängerung der Zahlungsfrist nicht befürwortet werden.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Androny', is centered on the page.